



WSAP Bootshausordnung

Die Bootshausordnung gilt für Mitglieder der WSAP und begleitende Gäste.

1 Mitgliederverhalten

1. Zutritt

- 1.1.1 Das Betreten des Bootshauses und des Bootshausgeländes ist nur Mitgliedern der WSAP, Gästen aus anderen Vereinen im DRV/DKV/DDV oder Gästen in Begleitung eines Mitgliedes gestattet.
- 1.1.2 Das Bootshaus, Bootshausgelände und Bootshallen dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedes des Vorstands betreten und genutzt werden. In dieser Zeit ist jedes Mitglied für die Einhaltung der Bootshausordnung verantwortlich.
- 1.1.3 Jedes Mitglied kann gegen Gebühr einen Bootshausschlüssel erhalten. Die Vergabe regelt der jeweilige Fachwart. Bei Nichteinhaltung der Bootshausordnung kann der Schlüssel entzogen werden.
- 1.1.4 Der Bootshausschlüssel darf nicht an Dritte - Nichtmitglieder - ausgeliehen werden. Im Falle des Verstoßes gegen diese Weisung kann der Bootshausschlüssel entzogen werden.
- 1.1.5 Im Falle des Verstoßes gegen die Bootshausordnung oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der SV Polizei, die Zusatzbestimmungen der WSAP kann der Bootshausschlüssel entzogen werden.

1.2 Nutzung

- 1.2.1 Mitglieder widmen sich der Pflege und Erhaltung aller Einrichtungen und Geräte der WSAP mit größter Aufmerksamkeit.
- 1.2.2 Mitglieder handeln innerhalb des Bootshauses und auf dem Bootshausgelände sportlich, fair und rücksichtsvoll im Umgang mit Anderen.
- 1.2.3 Alle geschaffenen Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- 1.2.4 Mobiliar und Geräte des Kraftraumes sind an dem für sie bestimmten Ort zu belassen. Eine Ausleihe ist nicht möglich.
- 1.2.5 Der Innenraum des Bootshausgeländes dient der Ausübung des Sports und nur vorübergehend der Lagerung abfahrender und ankommender Boote.
- 1.2.6 Jegliche Arbeiten, sowie Überholung und Reparatur von Booten und Einrichtung bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Sparten- oder Bootshauswartes.
- 1.2.7 Fahrräder sind nur an den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen. Im Falle eines Diebstahles besteht seitens der WSAP keine Haftung.

- 1.2.8** Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur eingeschränkt und außerhalb der Gastronomie gestattet (Vgl. 4.4). Eingeschränkt heißt, dass private Getränke und ggf. Nahrung zur unmittelbaren Ausübung des Sports verzehrt werden dürfen. Ausnahmen z. B. im Rahmen von Teamfeierlichkeiten bedürfen der Rücksprache mit dem jeweiligen Spartenwart.

1.3 Verbote

- 1.3.1** Im Bootshaus, in den Bootshallen und im Umkreis von 5m zu den Bootshallen gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- 1.3.2** Beim Führen von Vereinsbooten gelten die gesetzlichen Alkoholbestimmungen. Bootsführer sind dafür verantwortlich, dass mitfahrende Sportler und Gäste im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage sind, jederzeit Kommandos und Weisungen des Bootsführers auszuführen.

2 Bootslagerung

- 2.1** Jedes Boot darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz im gesäuberten Zustand gelagert werden. Die Ein- und Umlagerung ist nur unter Genehmigung des Vorstands, ggf. des Spartenwartes gestattet.
- 2.2** Bootsschränke und -plätze werden nur vom Vorstand vergeben.
- 2.3** Ein Anrecht auf einen eigenen Bootsplatz besteht nicht. Privatboote und die Nutzung dieser Boote sind durch die SV Polizei und die Abteilung, im Regelfall, nicht versichert. Den Eignern wird eine private Haftpflicht- und Kaskoversicherung empfohlen. Die Einlagerung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.4** Nicht genehmigt abgelegte Boote werden ohne Ankündigung nach einer Frist von vier Wochen kostenpflichtig entfernt.
- 2.5** Jedes Privatboot ist mit dem Eignernamen und ggf. mit einem Bootsnamen zu kennzeichnen.
- 2.6** Jede Verunreinigung der Bootshallen, des Bootshausgeländes und des Bootshauses ist zu vermeiden.

3 Öffnungszeiten

- 3.1** Das Bootshaus ist ganzjährig geöffnet.
- 3.2** Die regulären Öffnungszeiten des Sportbereichs sind: Montag bis Sonntag jeweils 06.00 - 23.00 Uhr.
- 3.3** Die Benutzung von vereinseigenen Booten ist nur in dieser Zeit und nach Freigabe der Spartenwarte oder gesonderter Regelung innerhalb der Sparten gestattet.
- 3.4** Gesteuerte vereinseigene Boote dürfen in der Dämmerung und bei Nacht nur mit entsprechender Lichterführung und bei Einverständnis des jeweiligen Spartenwartes benutzt werden.
- 3.5** Ungesteuerte Vereinseigene Boote dürfen in der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht benutzt werden.
- 3.6** Ausnahmen zu 3. werden durch Kenntnis und Genehmigung des Vorstands oder des zuständigen Spartenwartes geregelt.

4 Hausrecht und Befugnisse

- 4.1** Der Vorsitzende des Vorstands, in Vertretung der Kassenwart, oder wenn diese beide verhindert sind, der Bootshauswart, nimmt das Hausrecht über das gesamte Gelände der WSAP, mit Ausnahme der verpachteten Flächen, wahr.

- 4.2 Das Hausrecht in der Vereinsgaststätte obliegt dem Pächter/Ökonom.
- 4.3 Der Ökonom ist befugt, Mitglieder und Gäste auf dem gesamten Gelände bei Fehlverhalten auf die Einhaltung der Bootshausordnung hinzuweisen.
- 4.4 Die Bewirtschaftung der Vereinsgaststätte obliegt dem Gastronom.
- 4.5 Weitergehende Maßregelungen bei Verstoß gegen die Bootshausordnung können Bootshausperre, Nutzungsverbote, Verweise oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen der WSAP sein. Sie werden nach vorheriger Anhörung vom Vorstand verhängt.

5 Haftung

- 5.1 Schäden an Einrichtungen und Eigentum der WSAP sind vom Verursacher zu ersetzen.
- 5.2 Für mitgebrachtes Privateigentum übernimmt die WSAP keine Haftung.

6 Jugendliche

- 6.1 Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren. Ihnen ist jede sportliche Betätigung nur unter Aufsicht der Trainer, Übungsleiter oder einer beauftragten volljährigen Person gestattet.

Diese Verordnung tritt ab dem 01. April 2019 in Kraft.

Hamburg, den 21. März 2019, Andreas Clevé, 1. Vorsitzender des Vorstands

